

Stand: Februar 2020

## Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Nachstehende Unterlagen sind zum Antrag auf Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades beizubringen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft entscheidet im Einzelfall, welche ergänzenden Unterlagen ggf. zusätzlich vorzulegen sind:

1. Antrag (siehe Antragsformular unter Downloads);
2. Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufsweges (maschinenschriftlich oder in sonst leserlicher Weise, in deutscher Sprache);
3. Zeugnis über die Hochschulreife, z. B. Abitur-, Maturazeugnis, Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat (Kopie des Originals);
4. Hochschulprüfungszeugnisse, die im Zusammenhang mit der den Grad verleihenden Urkunde stehen (amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
5. Übersetzung des Hochschulprüfungszeugnisses durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (Original oder amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
6. Promotions- bzw. Diplomurkunde (amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
7. Übersetzung der Promotions- bzw. Diplomurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (Original oder amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
8. Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister über die Hauptwohnung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
9. Heiratsurkunde, sofern in der Verleihungsurkunde ein anderer als der jetzt geführte Familienname angegeben ist (Kopie des Originals);
10. Übersetzung der Heiratsurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
11. Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (amtlich beglaubigte Kopie des Originals);

12. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
13. Bescheinigung bei Namensänderung.

### HINWEISE:

Senden Sie bitte Ihren Antrag an das

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Referat 45  
Postfach 90 02 25  
99105 Erfurt

Tel.: 0361/573711-999

Fax: 0361/573711-990

Bitte keine Originale einreichen! Die Unterlagen verbleiben im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle (Behörde), die ein Dienstsiegel führt, z.B. Einwohnermeldeamt, nicht jedoch die Kirchen.

Die Übersetzung der Unterlagen hat durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (siehe [www.justiz-uebersetzer.de](http://www.justiz-uebersetzer.de)) zu erfolgen, der bescheinigen muss, dass ihm entweder die Originalunterlagen oder die amtlich oder notariell beglaubigten Kopien der Originalunterlagen zwecks Übersetzung vorgelegen haben.

Die Genehmigung der Führung eines deutschen Hochschulgrades für Berechtigte nach dem BVFG (Spätaussiedler) ist kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von mindestens 80,00 EUR (im Regelfall bei durchschnittlichem Aufwand) bis 300,00 EUR werden bei Zustellung der Genehmigungsurkunde durch die Post per Nachnahme erhoben.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung [Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (amtlich beglaubigte Kopie des Originals)] nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.